

Satzung
zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Bahretal

(Kita-Beitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch den Artikel 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 (SächsGVBl. S. 349) i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Form der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 225) rechtsbereinigt mit Stand vom 09. Mai 2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal am 17.12.2015 folgende Festsetzung getroffen:

§ 1

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort), die innerhalb des Bedarfsplanes der Gemeinde Bahretal kommunal betrieben werden, besuchen oder in Tagespflege betreut werden.

§ 2

Beiträge für die Betreuung

Erhoben werden die im Folgenden dargestellten Euro-Beträge:

1. Kinderkrippe - Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

tägliche Be- treuungs- stunden	1. Kind in EUR	2. Kind	3. Kind	AE* 1. Kind	AE* 2. Kind	AE* 3. Kind
9 Std.	188,00	152,00	92,00	182,00	146,00	86,00
6 Std.	125,33	101,33	61,33	121,33	97,33	57,33
4,5 Std.	94,00	76,00	46,00	91,00	73,00	43,00

AE* = Alleinerziehend

2. Kindergarten - Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt

tägliche Be- treuungs- stunden	1. Kind in EUR	2. Kind	3. Kind	AE* 1. Kind	AE* 2. Kind	AE* 3. Kind
9 Std.	101,00	89,00	29,00	95,00	83,00	23,00
6 Std.	67,33	59,33	19,33	63,33	55,33	15,33
4,5 Std.	50,50	44,50	14,50	47,50	41,50	11,50

3. Hort - Kinder ab Schuleintritt

tägliche Be- treuungs- stunden	1. Kind in EUR	2. Kind	3. Kind	AE* 1. Kind	AE* 2. Kind	AE* 3. Kind
6 Std.	59,00	50,00	23,00	56,00	47,00	20,00
5 Std.	49,17	40,17	13,17	46,17	37,17	10,17

4. Tagespflege

Für eine Betreuung in **Tagespflege** gelten die Sätze nach Punkt 1.

§ 3 Gastkinder

Die Betreuung von Gastkindern für Kinder nach § 2 Nr. 1; 2 und 3 wird nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Es gelten folgende Beiträge/Tag:

Kinderkrippe: 42,00 EUR
 Kindergarten: 19,20 EUR
 Hort: 11,20 EUR

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Es werden zu den Betreuungsgebühren zusätzliche Gebühren erhoben für:

1. Mehrbetreuung über die vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinaus:

zusätzlicher Betrag täglich pro Stunde	
Krippe	4,65 EUR
Kindergarten	2,15 EUR
Hort	1,85 EUR *

* gilt nicht für die 2 flexiblen schulfreien Tage und die Ferien

2. regelmäßige Mehrbetreuung über die maximale tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden hinaus:

	zusätzlicher Betrag monatlich bei 10 h Betreuung	zusätzlicher Betrag monatlich bei 11 h Betreuung
Krippe	97,00 EUR	194,00 EUR
Kindergarten	44,80 EUR	89,60 EUR

3. Mehrbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten:

Es wird **grundsätzlich** ein Betrag von 5,00 EUR je angefangene ¼ Stunde berechnet.

(2) Die Verpflegung ist separat zu bezahlen.

§ 5

Beitragserhebung

- (1) Die Elternbeiträge werden als Beiträge nach dem SächsKitaG erhoben. Über das Betreuungsverhältnis wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Die Beiträge gemäß § 2 werden je Kind und Monat, **auch während der Schließzeiten**, erhoben. Die Beiträge sind jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (3) Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats zu.
Die Kündigung ist jeweils bis zum 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären.
Der Gemeinde Bahretal steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von **zwei** Beiträgen im Rückstand befinden und/oder gegen die Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen haben. Einer weiteren Mahnung bedarf es insoweit nicht.
Eine Abmeldung bis zu zwei Monaten Dauer und eine unmittelbar daran anschließende Anmeldung ist in der Regel nicht möglich.
- (4) Ausnahmeregelungen bei Kuren für Kinder sowie individuelle Härtefälle werden von der Gemeindeverwaltung Bahretal einer Einzelfallprüfung unterzogen. Erstattungsanträge bzw. Erlässe sind **vor** Eintritt des Ereignisses zu stellen.
- (5) Die Beiträge gemäß § 3 werden je Kind **sofort** fällig. Der Beitrag wird gegen Quittung in die Bürokasse der Einrichtung eingezahlt.

§ 6

Ermäßigung

- (1) Die Ermäßigung von Beiträgen für Geschwisterkinder berücksichtigt die Kinder einer Familie, die Kindertageseinrichtungen in Sachsen besuchen, wobei das älteste Kind das 1. Kind ist. Die Gastkinderbetreuung gemäß § 3 und die Sonstigen Gebühren gemäß § 4 bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Als Alleinerziehend (AE) gilt nicht, wer in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuches in Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammen hängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung ist ebenfalls versichert.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge und Wertgegenstände (Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Eingewöhnungsphase, zusätzliche Regelungen, Sonstiges

- (1) Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen. Diese Phase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal 4 Wochen und sollte in der Regel eine tägliche Betreuungszeit von 4,5 h nicht überschreiten. Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (2) Für die Hortbetreuung wird ein nahtloser Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Hortbetreuung gewährleistet. Regelungen über mögliche Schließzeiten bleiben davon unberührt.
- (3) Bei Nichtabholung von Kindern in Einrichtungen der freien Jugendhilfe erfolgt nach Ende der Öffnungszeiten zzgl. 1 Stunde durch den/die Erzieher/in eine Information an die Polizei. Die Beamten bringen die Kinder in Verbindung mit dem allgemeinen sozialen Dienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, je nach Platzkapazität, in Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Trägern der freien Jugendhilfe. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eltern.
- (4) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, haben die Eltern die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson bekannt zu geben. Das Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es einen Monat unentschuldig fehlt.

§ 9

Elternmitwirkung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen ist verpflichtet Grundsätze der Elternmitwirkung gem. § 6 SächsKitaG festzulegen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bahretal sind vom 24. bis 31.12. jeden Jahres geschlossen.

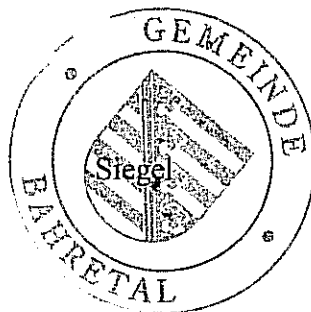
§ 10

Inkrafttreten

Diese Kita-Beitragssatzung tritt am 01. Feb. 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kita-Beitragsordnung vom 03.07.2013 außer Kraft.

Bahretal, den 17.12.2015


Kolba
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bahretal, den 17.12.2015



Kolba
Bürgermeisterin

